Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1897. Nummer 6.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Allerhöchste Verordnung, betreffend Anstellungsberechtigung der Deckoffiziere der Schutztruppen S. 157. — Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete S. 157. — Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes an den Rechtspraktikanten Ziegler S. 157. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen S. 160; desgleichen betreffend die Schaffung, Besitznahme und Veräußerung von Kronland S. 163. — Runderlaß, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen S. 164; desgleichen betreffend die Eröffnung des Sewa Hadji-Hospitals in Dar-es-Salâm S. 165. — Personalien S. 166.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 166. — **Deutsch-Ostafrika:** Ueber die Verhältnisse im Hinterlande von Lindi S. 167. — **Togo:** Ueber eine Reise nach Buém S. 167. — Umzug der Landeshauptmannschaft S. 168. — **Deutsch-Südwestafrika:** Abschluß eines Wehrvertrages mit den Bastards S. 168. — **Deutsch-Neu-Guinea:** Vereinigung der Verwaltungen der Neu-Guinea- und Astrolabe-Kompagnie S. 170. — Nachrichten von den einzelnen Stationen S. 170. — Handel und Verkehr S. 172. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 178. — **Aus fremden Kolonien:** Rinderpest in Südafrika S. 175. — Handel der Fijikolonie im Jahre 1895 S. 177. — **Verschiedene Mittheilungen:** Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen S. 177. — Das rothe Kreuz auf der Brüsseler Ausstellung S. 178. — Aus Briefen aus Afrika S. 178. — Neu-Guinea-Nutzholz S. 178. — **Litteratur** S. 178. — Litteratur-Verzeichniß S. 180. — Schiffsbewegungen S. 180. — Verkehrs-Nachrichten S. 180. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ich will hiermit den jeweiligen Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Reichskanzlers ermächtigen, den Deckoffizieren Meiner Schutztruppen bei dem Ausscheiden aus dem Dienste, sofern sie sich tadellos geführt haben, die Anstellungsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen zu verleihen, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der aus dem aktiven Dienste ausscheidenden Offiziere ergangen sind.

Berlin, den 8. März 1897.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm I. R.**

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete.

I. Abschnitt. Geschäftsordnung für die Disziplinarkammer.

§ 1.

Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Reichskanzler.

§ 2.

Die Geschäfte werden vorbehaltlich der im § 8 bestimmten Ausnahmen durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.